

# GQS<sub>SN</sub> Hof-Check 2019 - Was ist neu?

## Betrieb

### JGS-Anlagen

Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/ Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z. B. Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärückstände sowie separierte Güllefeststoffe erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger, Gärückstände oder separierte Güllefeststoffe sicher lagern können.

## Pflanzenbau

### Düngeverordnung

Im Nährstoffvergleich sind aus den Salden der letzten drei Düngejahre der durchschnittliche Kontrollwert zu ermitteln. Der durchschnittliche Kontrollwert aus den Nährstoffvergleichen für die Düngejahre 2016 bis 2018 darf maximal 56,6 kg N/ha betragen und für die Düngejahre 2017 bis 2019 maximal 53,6 kg N/ha. Für die ab 2018 begonnenen Düngejahre gilt ein Kontrollwert von 50 kg N/ha.

Darüber hinaus sind die Länder verpflichtet, Gebiete von Grundwasserkörpern mit einer besonderen Belastung durch Nitrat (gefährdete Gebiete) gesondert auszuweisen. In diesen Gebieten müssen dann über die bereits nach der Düngeverordnung allgemein geltenden Anforderungen hinaus, verschärfte Regelungen für die Aufbringung von Düngemitteln und ggf. auch für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärückständen eingehalten werden.

### Landesspezifische Abweichungen gemäß § 13 DüV

Auf Feldblöcken, die zu **mehr als 50 %** in Nitrat-Gebieten liegen, sind ab 2019 die folgenden drei abweichenden Vorschriften einzuhalten:

- Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, kann nur erfolgen, wenn zuvor ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag ermittelt worden sind.
- vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.
- Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Feldblöcke, die zu **mehr als 50 %** in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das neue Attribut „NITRAT“ mit dem Wert „Ja“. Auf diesen Feldblöcken sind die drei abweichenden Vorschriften einzuhalten.

Feldblöcke, die zu **höchstens 50 %** in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 für das neue Attribut „NITRAT“ den Wert „Nein“. Auf diesen Feldblöcken brauchen die abweichenden Vorschriften nicht eingehalten werden.

## Qualitätssicherungssysteme und Anforderungen der Ökoverbände

Im GQS<sub>SN</sub> Hof-Check 2019 erfolgte eine umfassende Aktualisierung hinsichtlich **QS Qualität und Sicherheit**.

### Anforderungen der Bioverbände

Die Verbandsrichtlinien von Bioland, Demeter, Naturland, Gäa, Biokreis und Biopark sind auswählbar. Alle Öko-Kriterien sind jeweils in der aktuellen Fassung in eGQS<sub>SN</sub> HofCheck und GQS<sub>SN</sub> Hof-Check online abgebildet.